

ALGERIA / Algiers
ARGENTINA / Buenos Aires
AUSTRALIA / Sydney
AUSTRIA / Vienna
BELGIUM / Brussels
BRAZIL / São Paulo
BRUNEI / Banda Seri Begawan
BULGARIA / Sofia
CANADA / Toronto
CHILE / Santiago de Chile
CHINA / Shanghai · Beijing · Kunshan · Guangzhou
CROATIA / Zagreb
CZECH REPUBLIC / Prague
DENMARK / Copenhagen
FINLAND / Helsinki
FRANCE / Sarreguemines
GERMANY / Saarbrücken
GREECE / Athens
HONG KONG / Hong Kong
HUNGARY / Budapest
INDIA / Mumbai
INDONESIA / Jakarta
IRELAND / Dublin
ITALY / Milan
JAPAN / Tokyo
LUXEMBOURG / Luxembourg
MALAYSIA / Kuala Lumpur
MEXICO / Mexico City
NAMIBIA / Windhoek
NEW ZEALAND / Auckland
NORWAY / Oslo
PARAGUAY / Asunción
POLAND / Warsaw
PORTUGAL / Lisbon
ROMANIA / Bucharest
RUSSIA / Moscow
SINGAPORE / Singapore
SLOVAKIA / Bratislava
SOUTH AFRICA / Johannesburg · Cape Town
SPAIN / Barcelona · Madrid
SWEDEN / Stockholm
SWITZERLAND / Zug
THAILAND / Bangkok
THE NETHERLANDS / Amsterdam
TURKEY / Istanbul
UAE / Dubai
UK / London
UKRAINE / Kiev
USA / New York · Los Angeles
VENEZUELA / Caracas

Investitionsführer Niederlande



INTERGEST®
NETHERLANDS



InterGest, als offizieller Repräsentant
der Niederlande



Handelspartner und Investitionsstandort Niederlande

1. Ausgabe 2014

InterGest Netherlands B.V.
Rumo de Schutter, Richard van Doesburg
Klepel 5, 4191 ZR, Geldermalsen, The Netherlands
Telefon: +31 85 273 5420
info.netherlands@intergest.com
www.intergest.com

© InterGest S.A.S.
Herstellung/Layout/Satz: local global GmbH
Cover: Susanne Willer, Willer-Design

Da gesetzliche Rahmenbedingungen und wirtschaftliche Daten fortlaufend Änderungen unterworfen sind, haften die Autoren nicht für die Daten und Angaben in der Publikation. Alle Rechte vorbehalten. Diese Publikation und alle dazugehörigen Teile sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen nicht vervielfältigt werden, insbesondere nicht in Form von Sonderdruck, Fotokopie oder als Datei auf einem Speichermedium. Zudem darf diese Publikation ohne vorherige Genehmigung weder kopiert, übersetzt, bearbeitet oder in elektronischer Form verbreitet werden. Jede Nutzung entgegen der Urheberrechte ohne Genehmigung durch den Autor oder Herausgeber ist strengstens untersagt und strafbar.

www.intergest.com

Inhalt

Vorwort	7
InterGest weltweit	9
1. Allgemeine Informationen zu den Niederlanden	11
1.1. Das logistische Tor zu Europa	11
1.2. Verfassung	12
1.3. Europäische Geschäfte über die Niederlande	12
1.4. Gründe für Investitionen in den Niederlanden	13
1.5. Währungs- und Devisenkontrollen	13
2. Starke Wirtschaftssektoren der Niederlande	14
2.1. Allgemeines	14
2.2. Handel und Vertrieb	15
2.3. Industrie	16
2.4. Landwirtschaft	16
3. Compliance	17
4. Rechtliche Rahmenbedingungen in den Niederlanden (verkürzt)	18
5. Juristische Personen	19
5.1. Allgemeine Übersicht der Hauptformen von juristischen Personen	19
5.2. Die Aktiengesellschaft (NV)	19
5.3. Die Aktiengesellschaft (BV)	20
6. Vorschriften zur Rechnungslegung	21
6.1. Allgemeines	21
6.2. Erstellung der Abschlüsse	22
6.3. Veröffentlichung der Jahresabschlüsse	22
6.4. Kleine, mittelständische und große Unternehmen	23
7. Besteuerung	24
7.1. Allgemeines	24
7.2. Körperschaftsteuer (corporate income tax - CIT)	24
7.2.1. Steuerpflichtiges Einkommen	25
7.2.2. Die Beteiligungsfreistellung in den Niederlanden (Holding-Gesellschaften)	25
7.2.3. Steuerliche Organschaft (konsolidierte steuerliche Behandlung)	26
7.2.4. Abzugsfähigkeit von Zinsen	28
7.2.5 Verrechnungspreise (Die APA-Praxis)	29

7.3. Besteuerung von Einzelpersonen	29
7.3.1. Feld 1 - Steuerpflichtiges Einkommen aus Erwerbs- und Geschäftstätigkeiten	30
7.3.2. Feld 2 - Steuerpflichtiges Einkommen aus „wesentlichen Kapitaleilungen“	30
7.3.3. Feld 3 - Steuerpflichtiges Einkommen aus Ersparnissen und Investitionen (Reinvermögen)	30
7.3.4. 30%-Regelungen für Expats	31
7.4. Dividendensteuer (Dividendbelasting)	31
7.5. Mehrwertsteuer (Omzetbelasting)	32
7.6. Lohnsteuer (Loonbelasting)	32
7.7. Überblick der Steuerabkommen	33
8. Humankapital	35
8.1. Allgemeines	35
8.2. Beschäftigung	36
8.3. Betriebsrat	36
8.4. Finanzielle Aspekte	36
8.5. Arbeitserlaubnisse für eine Beschäftigung	37
8.6. Gewerkschaften	37

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

in der Hand halten Sie die erste Ausgabe des Investitionsführers für die Niederlande. Es beinhaltet alle wesentlichen Informationen, die Sie benötigen, um sich mit Erfolg auf einem der bedeutendsten Märkte Europas zurechtzufinden.

Wir haben absichtlich davon abgesehen, zu sehr ins Detail zu gehen. Denn heutzutage sind alle entsprechenden Informationen aus verschiedenen Quellen jederzeit per Mausklick abrufbar. Wir richten uns an Sie als Entscheidungsträger und bieten Ihnen eine Übersicht, die Ihnen dabei helfen wird zu überprüfen, ob die allgemeinen Annahmen, auf deren Grundlage Sie Ihre aktuelle Strategie für die Niederlande gestützt haben, tatsächlich richtig sind.

InterGest unterstützt schon seit vielen Jahren erfolgreich mittelständische Unternehmen dabei, sich auf neuen internationalen Märkten zu etablieren. Unser lokales Team in den Niederlanden arbeitet eng mit unseren hiesigen Unternehmensnetzwerken zusammen und wir sind eingehend vertraut mit der Geschäftsmentalität sowohl in den Niederlanden, als auch in Deutschland und vielen weiteren Ländern.

Auch wenn es sich nur um eine Übersicht handelt, würden wir Ihnen gerne einige Ideen hinsichtlich der niederländischen Art des unternehmerischen Handelns veranschaulichen, die für den Umgang mit Geschäftspartnern aus den Niederlanden hilfreich sein könnten.

1. Obwohl Niederländer allgemein als eher unhöflich und direkt gelten, sollten Sie niemals geradeheraus Ihr Geschäftsanliegen formulieren. Vielmehr sollten Sie zunächst etwas vorsichtiger agieren, sich mit Ihrem Gegenüber vertraut machen und erst danach mit Ihrem prägnant formulierten Geschäftsvorschlag hervortreten. Geschäftsmoral existiert durchaus, aber größtenteils werden Sie für Ihr nächstes Geschäft erneut kämpfen müssen.

2. Geschäfte werden nicht auf der Straße oder in Bars abgeschlossen, sondern im Allgemeinen in Büros und gelegentlich in Restaurants, wobei letzteres im südlichen Teil der Niederlande weiter verbreitet ist.

3. Niederländer, insbesondere diejenigen aus dem Bereich B-to-B, sind es gewohnt, mit Personen aus dem Ausland Geschäfte zu machen. Ein lokaler Ansprechpartner ist jedoch immer noch ein Vorteil und sollte in Zusammenhang mit sachgerechten After-Sales-Vereinbarungen nicht unterschätzt werden. Wir raten Ihnen, nicht unüberlegt zu handeln, sondern die Dienste von lokalen Beratern sinnvoll zu nutzen und

**Sechs goldene Regeln
für ein erfolgreiches
Geschäft in den Nieder-
landen**

gleichzeitig zu bedenken, dass wir über einfache Verfahrensweisen und ein geradliniges Rechtssystem verfügen, in jedem Fall auch für ausländische Personen.

4. Sie werden feststellen, dass Niederländer die englische Sprache in Wort und Schrift sicher beherrschen, was die Abläufe für Sie erheblich vereinfacht. Sowohl gedruckte als auch soziale Medien und das Internet spielen heutzutage eine wichtige Rolle in der Unternehmenskommunikation. Daher sollten Sie diese Kanäle entsprechend nutzen.

5. Die Qualität Ihrer Produkte und Services ist selbstverständlich, wie auch in Ihrem Heimatland, von allergrößter Bedeutung. Lassen Sie sich nicht in die Irre führen indem Sie denken, dass Sie nur über den Preis erfolgreich in die Niederlande expandieren können.

6. Obwohl wir über eine lange Geschichte erfolgreicher Epochen sowohl in Europa als auch weltweit verfügen, werden sich Niederländer, insbesondere die jüngeren Generationen, nicht umgehend mit ihrer Geschichte rühmen. Philips, Shell, AKZO, Unilever, Heineken, KLM etc. sind sicherlich bedeutsam, aber die Bevölkerung ist nur dann richtig begeistert, wenn es um Sportarten wie Fußball, Eisschnelllauf oder Eishockey geht. Die niederländische Bevölkerung steht geschlossen hinter der königlichen Familie. Entscheiden Sie sich dazu, zügig mit Ihrem Pendant in Kontakt zu treten.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Tipps zu helfen, sich auf unseren modernen, qualitätsbewussten und wettbewerbsorientierten Markt vorzubereiten. Die Niederlande eignen sich außerordentlich gut als Sprungbrett für den europäischen Markt.

Das Team von InterGest unterstützt Sie gerne in jeder Phase des Markteinstiegs. Wir persönlich freuen uns auf Anregungen und mögliche Fragen Ihrerseits und wünschen Ihnen in den Niederlanden viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen



Rumo De Schutter
Director



Richard van Doesburg
Director

InterGest weltweit

Die InterGest Organisation bietet die aktuellste, kostenwirksamste und leistungsfähigste Methode, die insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen zurzeit für die Erschließung ausländischer Märkte, einschließlich der Niederlande, zur Verfügung steht.

Das umfassende Dienstleistungsangebot und das System der InterGest dienen dazu, die exportierende Firma bei der Gründung und Verwaltung einer ausländischen Niederlassung, Tochtergesellschaft oder beim Direktverkauf einer Organisation optimal zu unterstützen.

InterGest ist ein internationales, aufeinander abgestimmtes Franchise-System, das in der ganzen Welt durch unabhängige, örtliche Büros tätig ist. Diese Büros verfügen alle über umfassende Kenntnisse der kaufmännischen und rechtlichen Verhältnisse ihres Landes sowie über ein klares Verständnis der Erfordernisse und Komplexität des internationalen Handels.

Die Verbindungen zwischen den einzelnen örtlichen InterGest Organisationen gewähren dem InterGest Partner im Ausland, dass er jederzeit vom örtlichen Experten im Land des Exporteurs Rat und professionelle Unterstützung einholen kann.

Die vorliegende Broschüre soll Hinweise und Informationen geben, die bei der Gründung einer eigenen Niederlassung durch ein ausländisches Unternehmen von Bedeutung sind.

Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass das Thema, welches in dieser Broschüre behandelt wird, so umfassend und weitreichend ist, dass viele Fragen und Themen nur in allgemeiner Form dargestellt werden können. Jeder, der sich mit dem Gedanken trägt, im Ausland eine Niederlassung zu gründen, sollte daher in seinem eigenen Interesse sobald wie möglich fachmännischen Rat bei einem InterGest -Franchise-Partner einholen.

Die unternehmerische Entscheidung darüber, ob sich der Schritt vom direkten Export oder vom Verkauf über einen Repräsentanten zur eigenen Niederlassung hin lohnt, kann nur vom Mutterhaus nach gründlicher Abwägung aller für eine erfolgreiche Geschäftstätigkeit entscheidenden Gesichtspunkte getroffen werden.

Dabei sollte zu Gunsten der eigenen Niederlassung nicht übersehen werden, dass mit einer Gründung zwar finanzielle, verwaltungstechnische sowie nicht zuletzt personelle Fragestellungen zu lösen sind; andererseits bietet die eigene Niederlassung eine Fülle von Vorteilen, insbesondere die Marktnähe auf den Handelsplätzen der Welt sowie die ungehinderte Durchführung der eigenen Geschäftskonzeption.

Wenngleich viele Geschäftsleute über eine hohe internationale Kompetenz verfügen und den Umgang mit ausländischen Geschäftspartnern gewohnt sind, so bevorzugen sie doch den unmittelbaren persönlichen Kontakt und die Nähe zu ihren Partnern, die sich mit einer Niederlassung im Ausland quasi von selbst ergibt. Auch die Möglichkeit, mit Geschäftspartnern in der eigenen Sprache korrespondieren zu können, sollte nicht unterschätzt werden.

InterGest kann Sie dabei zu allen Themen, die in dieser Broschüre behandelt werden, im Einzelnen beraten und Ihnen eine Fülle an Dienstleistungen, die zur Gründung einer Niederlassung erforderlich sind, zur Verfügung stellen.

So weit nicht anders erwähnt, sind alle in dieser Broschüre enthaltenen Informationen auf dem Stand von 2014.

1. Allgemeine Informationen zu den Niederlanden

Fakten:

- Die Hauptstadt der Niederlande ist Amsterdam und der Regierungssitz ist Den Haag;
- Die Landessprache ist Niederländisch, wobei ein Großteil der Bevölkerung gut Englisch und auch Deutsch spricht;
- Es herrscht das ganze Jahr hindurch ein mildes, aber wechselhaftes Klima;
- Das Land verfügt über eine gut entwickelte Gesetzgebung und angesehene Institutionen;
- Es ist international bekannt für ein qualitativ hochwertiges Bildungssystem, multilinguale Fachleute, einen hohen Anteil in der Bevölkerung an Personen mit guten Kenntnissen der englischen Sprache sowie für eine gut entwickelte Finanz-, Rechts- und Steuerinfrastruktur und Expertise.
- Die Niederlande halten ein AAA-Rating durch ein stabiles ökonomisches und politisches Umfeld.
- Das Land hat eine Einwohnerzahl von über 16,8 Millionen und eine offene Volkswirtschaft, welche die fünftgrößte in der Europäischen Union ist und, gemessen am Wohlstand, hinter Luxemburg auf dem zweiten Platz rangiert. In unabhängigen Studien belegen die Niederlande einen Platz unter den Top-5-Ländern als erstklassiger Standort für ausländische Investitionen und Firmengründungen.

1.1 Das logistische Tor zu Europa

An die Nordsee, Belgien und Deutschland grenzend, umfassen die Niederlande ca. 34.000 Quadratkilometer Land und 7,5 Quadratkilometer Wasser, was der Größe von Massachusetts, Connecticut und Rhode Island in den Vereinigten Staaten oder der Insel Kyushu in Japan entspricht. Mit seinen 16,8 Millionen Einwohnern ist es das am zweitdichtesten besiedelte Land in Europa und hat, im Vergleich der Länder mit über 15 Millionen Einwohnern, die viertgrößte Bevölkerungsdichte der Welt. (400 Einwohner pro Quadratkilometer).

Geographie

Als Mitglied der EU und innerhalb dieses wichtigen internationalen Markts strategisch günstig im Zentrum eines exzellenten Vertriebsnetzwerks gelegen, sind die Niederlande als das „logistische Tor zu Europa“ bekannt. In einem Umkreis von weniger als 500 km von Amsterdam/Rotterdam wohnen ungefähr 160 Millionen Endverbraucher.

Über Rotterdam, immer noch einer der größten Häfen der Welt, bieten die Flüsse Rhein, Maas und Schelde einfachen Zugang für Schiffsfrachten zu den Industriezentren Europas.

1.2 Verfassung

Seit 1848 sind die Niederlande eine konstitutionelle Monarchie, in der der König und sein Ministerrat die Exekutive bilden. Der König selbst genießt politische Immunität und hält als Staatsoberhaupt lediglich zeremonielle Funktionen.

Die Legislative umfasst ein demokratisch gewähltes Parlament, das aus zwei Kammern besteht. Die Repräsentanz innerhalb dieser Kammern ist proportional. Die erste Kammer („Eerste Kamer“) hat 75 Mitglieder, die indirekt durch die zwölf Gesetzgebungsorgane des Landes für vier Jahre gewählt werden. Die zweite Kammer („Tweede Kamer“) hält mehr Machtbefugnisse und besteht aus 150 Mitgliedern, die für vier Jahre direkt von der Bevölkerung gewählt werden. Stimmen werden für eine bestimmte politische Partei und nicht für einen einzelnen Kandidaten abgegeben. Im Allgemeinen erhält keine der politischen Parteien eine Mehrheit, sodass eine der Besonderheit des parlamentarischen Systems der Niederlande die Bildung von breit gefächerten Koalitionen der moderaten politischen Parteien darstellt. Als Resultat daraus bleibt die Regierungspolitik relativ konsistent. Die niederländische Regierung wird als stabil erachtet und ist sowohl auf Länder- als auch auf Kommunalebene demokratisch.

1.3 Europäische Geschäfte über die Niederlande

Mehr als 5.000 Unternehmen, sowohl große als auch kleine, haben ihre europäischen Niederlassungen in den Niederlanden angesiedelt, einschließlich Vertrieb, Herstellung, Fertigung, Forschung und Entwicklung, Verkauf, Marketing und Administration. Das ist eine außerordentlich große Zahl für ein Land, dass sich nur über ungefähr 120 Kilometer von Ost nach West und ungefähr 300 Kilometer von Nord nach Süd erstreckt.

Viele dieser Unternehmen haben ihren europäischen Hauptsitz in den Niederlanden. Ausländische Unternehmen bieten Arbeit für ca. 92.000 Perso-

nen. Zum Beispiel: Im industriellen Sektor arbeiten ca. 20 % der Arbeitnehmer für ausländische Arbeitgeber. Seit der EU-Erweiterung vom 1. Mai 2004 hat sich dieser Prozentsatz jedes Jahr weiter erhöht.

1.4 Gründe für Investitionen in den Niederlanden

Die Niederlande ist für ausländische Investoren aus folgenden Gründen attraktiv:

- Die geographische Lage der Niederlande bietet zusammen mit der integrierten Transportinfrastruktur, der gut funktionierenden Zollabfertigung und den damit verbundenen Lagerkapazitäten einen vorteilhaften Standort für ein europäisches Vertriebszentrum;
- Die Niederlande bieten einen hohen Grad an Arbeitsmarktstabilität; wirtschaftliche Beziehungen sind rational und professionell. In den letzten Jahren hatten die Niederlande in der Europäischen Union den geringsten, durch Streiks bedingten Ausfall an Arbeitstagen;
- die meisten niederländischen Banken verfügen über ein Netzwerk, das die gesamten europäischen Länder und darüber hinaus auch nicht europäische Länder abdeckt, während viele ausländische Banken Niederlassungen in den Niederlanden unterhalten. Die Durchführung von innereuropäischen Zahlungen und Abbuchungen ist daher in den Niederlanden ein gängiges Banking-Verfahren;
- Allgemein gesprochen generiert dieses geschäftsorientierte Finanzsystem einen höheren Unternehmensgewinn nach Steuern als in den meisten anderen europäischen Ländern.
- Für ausländische Investoren existiert eine große Anzahl attraktiver Steuererleichterungen. Um mehr Investitionen für Innovationen anzuziehen, stimuliert die Regierung die Forschung und Entwicklung. Besonders der sogenannte „Brainport“ im südöstlich gelegenen Eindhoven mit seinen Hightech-Unternehmen wie Philipps, ASML und all ihren Lieferanten profitiert von diesem Stimulationsprogramm.

1.5. Währungs- und Devisenkontrollen

Seit dem 1. Januar 2002 ist die Währungseinheit der Euro, der in 100 Cent aufgeteilt ist. Der Euro ist die einheitliche Währung von 18 EU-Ländern. Aufgrund der EU-Erweiterungen seit Mai 2004 erhöhte sich die Anzahl der Länder mit dem Euro als Währung von 12 im Jahr 2002 auf 18 im Jahr 2014. Es wird erwartet, dass Litauen den Euro am 1. Januar 2015 einführen wird.

Die Devisenkontrollen in den Niederlanden sind liberal und es gibt im Allgemeinen keinerlei Restriktionen für grenzübergreifende Zahlungen. Falls die grenzübergreifenden Zahlungen gewisse Grenzen übersteigen, müssen sie zu statistischen Zwecken der Zentralbank gemeldet werden. Bekannte, führende niederländische Banken sind ABN, AMRO Bank, ING Bank und Rabobank. Viele ausländische Banken sowohl aus anderen europäischen Ländern als auch aus Nordamerika und Japan haben Büros in den Niederlanden eingerichtet und Zugang zum niederländischen Finanzsystem.

2. Starke Wirtschaftssektoren der Niederlande

2.1 Allgemeines

Die Größe der niederländischen Wirtschaft wird dadurch illustriert, dass die Niederlande, gemessen am Bruttoinlandsprodukt (BIP), zu den zwanzig größten Wirtschaftsnationen der OECD-Mitgliedsländer gehört. Die Niederlande haben eine extrem offene Wirtschaft. Import und Export von Gütern und Dienstleistungen übersteigt zusammen 50 % des BIP. Die Inflationsrate ist mit ca. 2 % pro Jahr normalerweise niedrig.

Mehrere Sektoren haben sich dabei in den letzten Jahren stark entwickelt, teilweise als Ergebnis des historisch stabilen Wachstums der niederländischen Wirtschaft. Die wichtigsten Sektoren sind:

- Logistik und Lagerung, durch den Hafen Rotterdam und den Flughafen Amsterdam Schiphol (Personen und Cargo) und in Verbindung mit Eisenbahnstrecken, Autobahnen und Flüssen nach Zentraleuropa. Die hohe Bevölkerungsdichte der Niederlande hält die Vertriebskosten gering.
- Die petrochemische Industrie, in der Region Rotterdam, Vlissingen und an einigen weiteren Standorten.
- Energie, in der im Norden gelegenen Region Groningen (Vertriebszentrum für Erdgas) und in der Region um den Hafen Rotterdam.
- Agrar- und Ernährungswirtschaft, Weltspitze, unterstützt durch die Universität Wageningen.
- Bio-Wirtschaft, basierend auf den Universitäten Wageningen und Delft.
- Wasserwirtschaft und Schutz vor Wassergefahren (Fluten).
- Hightech (Elektronik), auf dem Campus in Eindhoven und Delft.
- Finanzsektor und damit verbundene Dienstleistungen u.a. in Amsterdam, basierend auf dem umfassenden Netzwerk an Steuerabkommen der Niederlande.
- Tourismus und Kultur, Die „Grachtengordel“ als Teil des Weltkulturerbes macht Amsterdam zusammen mit dem „Van Gogh Museum“, dem „Rijksmuseum“ und dem „Stedelijk Museum“, das gleich neben dem „Concertgebouw Orchester“ und dem „National Ballet“ liegt, zu einem Top-Standort für den Tourismus.

2.2. Handel und Vertrieb

Bereits im Jahr 1602 profitierten die Niederländer von der internationalen Arbeitsteilung dadurch, dass sie stark in den internationalen Handel involviert waren. Im Jahr 1602 wurde die VOC (Niederländische Ostindien-Kompanie) gegründet, um den Handel mit tropischen Produkten abzuwickeln. Dadurch wurde der Grundstein für die großen internationalen, niederländischen Handelshäuser gelegt, die auch heute noch genau so existieren. Diese Ausrichtung auf den Handelssektor ist ein typisches Phänomen der niederländischen Wirtschaft.

Die Niederlande verfügen über zwei wichtige internationale Handelstore.

In Rotterdam befindet sich einer der geschäftigsten Häfen der Welt. Der Hafen Rotterdam ist außerdem der größte Container-Seehafen Europas. Über 55 % der gesamten in Rotterdam abgewickelten Fracht wird in andere europäische Länder transferiert. Andere wichtige Seehäfen befinden sich sowohl in Amsterdam als auch in Delfzijl im Nordosten und in Vlissingen und Terneuzen im Südwesten.

Durch ein umfassendes Netzwerk von Flüssen und Kanälen können von niederländischen Häfen aus alle Industriezentren Europas erreicht werden. Die vielbefahrenen Flüsse Rhein, Maas und Schelde bringen Frachtgüter auf dem Seeweg in das „Hinterland“, bis in den Nordosten Frankreichs und in die Schweiz. Die Fertigstellung des Main-Donau-Kanals erweitert diese Verbindungen bis nach Wien (Österreich) und Budapest (Ungarn).

Der Flughafen Amsterdam Schiphol rangiert auf Platz drei der geschäftigsten Frachtzentren Europas und bietet als Freihafen spezialisierte Übertragungsmöglichkeiten. Des Weiteren sind die Niederlande mit dem Rest Europas durch ein umfassendes und zweckbestimmtes Schienennetzwerk verbunden.

2.3. Industrie

Sowohl kleine Industriebetriebe als auch große, multinationale Konzerne, darunter einige der weltweit größten, sind in den Niederlanden aktiv. Die Industrietätigkeiten machen ca. 20 % des BIP aus. Die Hauptindustriezweige sind: Agrar- und Ernährungswirtschaft, Metallindustrie und technische Produkte, elektrische Maschinen und Ausstattung, Chemikalien und Erdöl, Bauindustrie und Mikroelektronik.

2.4. Landwirtschaft

Der stark mechanisierte Landwirtschaftssektor beschäftigt nur 3 % der Erwerbstätigen, liefert aber starke Überschüsse für den Export und die inländische Lebensmittel verarbeitende Industrie. Die Niederlande belegen weltweit den dritten Platz hinsichtlich des Wertes der Agrarexporte, hinter den Vereinigten Staaten und Frankreich. Die niederländische Agrarpolitik basiert auf den in der GAP (Gemeinsame Agrarpolitik) der EU enthaltenen Regeln und Bestimmungen.

3. Compliance

Das Compliance-System der Niederlande entspricht den Regeln und Bestimmungen der OECD und der EU, mit den üblichen Offenlegungen zu KYC (Know your Customer - kenne deinen Kunden) und UBO (Ultimate Beneficial Owner - letztendlicher Eigentümer). Unter bestimmten Umständen können Dienstleister/Outsourcing-Partner unter Beaufsichtigung (Trust- und Treuhanddienstleistungen) der Zentralbank der Niederlande gestellt werden.

4. Rechtliche Rahmenbedingungen in den Niederlanden (verkürzt)

Niederländische Gesetze werden hauptsächlich durch das niederländische Parlament in Zusammenarbeit mit der Regierung und basierend auf einem Zivilrechtssystem erlassen. Einige Bereiche und wichtige Anmerkungen dazu sind:

- *Verfassungsrecht* - Konstitutionelle Monarchie mit einem parlamentarischen Zweikammersystem;
- *Zivilrecht* - Ein Rechtssystem mit einem Bürgerlichen Gesetzbuch und beständigen, veröffentlichten Gesetzen. Gerichte sind einfach zugänglich und bezahlbar sowie frei von Korruption und Einfluss der Regierung;
- *Gesellschaftsrecht* - Gesetze zu flexiblen Formen juristischer Personen und Unternehmensführung. Das Direktorat von Rechtsformen und die Rechte und Pflichten des Unternehmens und der Stakeholder (also Anteilseigner, Management, Gläubiger etc.) können in hohem Maß zugeschnitten werden. Sowohl juristische als auch private Personen können als Direktoren fungieren und dürfen dabei sowohl in den Niederlanden als auch im Ausland ansässig sein.

5. Juristische Personen

5.1. Allgemeine Übersicht der Hauptformen von juristischen Personen

Grundsätzlich kann ein Unternehmen in den Niederlanden durch eine eigenständigen Rechtsform (Tochtergesellschaft) oder nicht juristische Person (Zweigniederlassung) tätig werden.

Eigenständige Rechtsformen

Die am weitesten verbreiteten Rechtsformen sind:

- NV => „Naamloze Vennootschap“
Aktiengesellschaft, hauptsächlich genutzt von großen und/oder börsennotierten Unternehmen
- BV => „Besloten Vennootschap“
Aktiengesellschaft, hauptsächlich genutzt in internationalen Strukturen mit einem einbezahlten Aktienkapital von mindestens 0,01 €

nicht eigenständige juristische Personen

Es gibt Gründe (oder könnte Gründe geben), kein BV-Unternehmen zu gründen (Tochtergesellschaft). Eine weitere Möglichkeit, Ihre (Vertriebs-) Geschäfte durchzuführen ist eine (steuerlich) registrierte Zweigniederlassung der ausländischen Muttergesellschaft mit weniger formalen Voraussetzungen. Die ausländische Muttergesellschaft ist dabei verantwortlich für alle Verpflichtungen.

Andere Formen sind zwar auch verfügbar, werden aber nur selten für internationale Strukturen genutzt.

5.2. Die Aktiengesellschaft (NV)

Diese Form der Aktiengesellschaft wird hauptsächlich genutzt von großen und börsennotierten Unternehmen.

Fakten:

- | | | |
|---|----|---|
| • Mindestaktienkapital | => | 45.000 € |
| • Aktienkapital | => | Inhaberaktien und/oder Namensaktien |
| • Begrenzung der Anteilsübertragungen | => | Möglichkeit zum Eintrag in die Gründungsurkunde |
| • Veröffentlichung der Jahresabschlüsse | => | jährlich erforderlich (kleine und mittelständische Unternehmen haben weniger Voraussetzungen) |
| • Bildung/Gründung | => | wird mit Hilfe eines Notars durchgeführt |

5.3. Die Aktiengesellschaft (BV)

Diese Form der Aktiengesellschaft wird genutzt von kleinen, mittelständischen und auch großen Unternehmen.

Seit dem 1. Dezember 2012 wurde die Gesetzgebung hierzu flexibler.

Fakten:

- Mindestaktienkapital => keines, also sind 0,01 € ausreichend für eine Gründung
- Aktienkapital => Namensaktien
- Begrenzung der Anteilsübertragungen => nicht vorgeschrieben
- Veröffentlichung der Jahresabschlüsse => jährlich erforderlich (kleine und mittelständische Unternehmen haben weniger Voraussetzungen)
- Bildung/Gründung => wird innerhalb von zwei Wochen mit Hilfe eines Notars durchgeführt
- Neue Regeln im Vergleich zur Gesetzgebung vor dem 01.12.2012 => ein Mindestaktienkapital von 18.000 € wird nicht länger vorausgesetzt
- => Aktien können sowohl ohne Stimmrecht als auch ohne Gewinnbezugsrecht ausgegeben werden
- => die Regeln zum Kapital- und Gläubigerschutz wurden flexibler
- => der private Charakter der BV wurde weniger strikt
- => die Regeln zur Entscheidungsfindung innerhalb der BV wurden weniger strikt
- => die neuen Regeln bieten einen hohen Grad an Flexibilität hinsichtlich der Leitungsstruktur einer BV

6. Vorschriften zur Rechnungslegung

6.1. Allgemeines

Basierend auf der Gesetzgebung der Europäischen Union sind NV- und BV-Unternehmen verpflichtet, ihre Geschäftsberichte zu erstellen und zu veröffentlichen. Das niederländische Gesellschafts- und Steuerrecht stellt noch weitere spezifische Voraussetzungen, z.B. zur Gestaltung der Bilanzaufstellung/Gewinn- und Verlustrechnung und Anmerkungen dazu. Der Mindestzeitraum für die Aufbewahrung der Buchführung und der zugrundeliegenden Dokumentation beträgt sieben Jahre. Die Geschäftsbücher und die Dokumentation können von Steuerprüfern und Sozialversicherungsstellen angefordert werden. Geschäftsbücher und Steuererklärungen können in ausländischen Währungen gehalten werden. Im allgemeinen folgen die niederländischen GAAP den EU-Richtlinien und entsprechen internationalen Standards, einschließlich der Möglichkeit, das allgemeine Kontoschema der Geschäftsbücher seinen individuellen Bedürfnissen anzupassen.

Fakten:

- Die Buchführung kann sowohl lokal durch lokale Software als auch durch die Software eines Remote Clients (VPN) erfolgen. Die gesamte Buchführung (einschließlich zugrundeliegender Dokumentation/Rechnungen) muss den Steuerbehörden, wenn angefordert, bei ihrem Kontrollbesuch im Sitz des Unternehmens oder der Niederlassung zugänglich gemacht werden.
- Es gibt keinerlei spezifische Voraussetzungen bezüglich des Formats für den Jahresabschluss der Filialkonten. Die gesetzlich erforderlichen Jahresabschlüsse für NV-/BV-Unternehmen folgen weitgehend den vorgeschriebenen Formaten.
- Je nach Größe des Unternehmens (Bilanzsumme, Umsatz und Anzahl der Mitarbeiter) kann eine Buchprüfung obligatorisch sein. Dies gilt normalerweise nicht für Vertriebstätigkeiten.

6.2. Erstellung der Abschlüsse

Innerhalb von fünf Monaten nach dem Bilanzstichtag verlangt das Bürgerliche Gesetzbuch der Niederlande vom Verwaltungsrat der NV- und BV-Unternehmen, folgendes zu erstellen und den Anteilseignern zu präsentieren:

- *den Geschäftsbericht*

Bestehend aus der Bilanzaufstellung, der Gewinn- und Verlustrechnung und einer Kapitalflussrechnung mit erläuternden Anmerkungen, einschließlich den konsolidierten Jahresabschlüssen der Gruppe;

- *den Jahresbericht (nur für mittelständische und große Unternehmen)*

Der Jahresbericht beschäftigt sich mit der derzeitigen Sachlage des Unternehmens und gibt Informationen zu den Perspektiven des Unternehmens im nächsten Jahr;

- *weitere Informationen*

Bestehend aus dem Prüfungsbericht (nur für mittelständische und große Unternehmen), bestimmten Rechtsangelegenheiten (wie z.B. gesetzlichen Vorschriften zur Gewinnverwendung) und einer Erklärung zu Ereignissen nach Erstellung der Bilanzaufstellung, welche die Finanzlage wesentlich beeinflussen.

Innerhalb von sechs Monaten nach dem Bilanzstichtag beraumt der Verwaltungsrat eine Aktionärsversammlung an, so wie es in der Satzung festgelegt wurde.

6.3. Veröffentlichung der Jahresabschlüsse

Das Bürgerliche Gesetzbuch verlangt vom Verwaltungsrat außerdem, der Handelskammer eine Kopie der Abschlüsse für das Handelsregister zur Verfügung zu stellen. Diese Abschlüsse können auf Niederländisch, Englisch, Französisch oder Deutsch erstellt und müssen innerhalb von acht Tagen nach dem Datum der Hauptversammlung eingereicht werden.

Die Veröffentlichung muss innerhalb eines Zeitraums von (maximal) 13 Monaten (mit Verlängerung) nach dem Bilanzstichtag durch den Verwaltungsrat erfolgen. Bei Nichterfüllung dieser Pflicht kann der Verwaltungsrat für aus dieser Verzögerung resultierende Schäden persönlich haftbar gemacht werden. Nach der Einreichung können diese Abschlüsse öffentlich im Internet eingesehen werden.

6.4. Kleine, mittelständische und große Unternehmen

Die rechtlichen Pflichten für kleine und mittelständische Unternehmen sind weniger umfangreich, besonders in Bezug auf die Veröffentlichung der Jahresabschlüsse.

Ein Unternehmen wird als klein, mittelständisch oder groß betrachtet, wenn es in zwei aufeinanderfolgenden Jahren und auf konsolidierter Basis zwei der drei folgenden Kriterien erfüllt.

	Klein	Mittelständisch	Groß
Bilanzsumme	< 4.000.000 €	> 4.000.000 €	> 17.500.000 €
Umsatz ohne MwSt.	< 8.800.000 €	> 8.800.000 €	> 35.000.000 €
Durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter	50 oder weniger	50 - 250	mehr als 250
Einreichung	Zusammenfassung der Bilanzaufstellung und begrenzte Anmerkungen	Begrenzte Bilanz-aufstellung und Gewinn- und Verlustrechnungen, einschließlich der vollständigen Anmerkungen dazu	Bilanzaufstellung und Gewinn- und Verlustrechnungen, einschließlich der vollständigen Anmerkungen dazu, Jahresbericht, Konzernabschluss, Kapitalflussrechnung
		Konzernabschluss, Kapitalflussrechnung	
Erklärung des Abschlussprüfers	Nein	Ja	Ja

7. Besteuerung

7.1. Allgemeines

Die Niederlande verfügen, neben ihrem modernen System für den Erlass von erweiterten steuerlichen Regelungen, über ein sehr umfangreiches und wettbewerbsfähiges Netzwerk von Steuerabkommen zur Verhinderung von Doppelbesteuerungen. Für viele ausländische Unternehmen liegt darin der Grund für die Gründung einer Niederlassung (NV/BV) in den Niederlanden. Sie kann zur Restrukturierung, Konzernfinanzierung etc. genutzt werden.

Die wichtigsten Steuern in den Niederlanden sind:

- Körperschaftsteuer => Vennootschapsbelasting
- Dividendenquellensteuer => Dividendbelasting
- Mehrwertsteuer => Omzetbelasting
- Einkommensteuer => Inkomstenbelasting
- Lohnsteuer => Loonbelasting

7.2. Körperschaftsteuer (corporate income tax - CIT)

Unternehmen, die als in den Niederlanden ansässig angesehen werden, müssen auf ihre weltweiten Gewinne Körperschaftsteuer zahlen, ungeachtet dessen, ob diese Unternehmen nach niederländischem Recht gegründet wurden. Des Weiteren werden nicht in den Niederlanden ansässige Unternehmen, die ein bestimmtes Einkommen in den Niederlanden beziehen (z.B. Gewinne aus einer ständigen niederländischen Vertretung), für diese spezifische Einkommensquelle in den Niederlanden besteuert. Die Rechtssprechung hat Anleitungen und Kriterien entwickelt, nach denen ersichtlich ist, welche Niederlassung gemäß der niederländischen Einkommensteuer und/oder dem entsprechenden Steuerabkommen als ständige Vertretung angesehen werden kann. Diese Anleitungen und Kriterien entsprechen zum größten Teil der Definition des OECD-Musterabkommens.

Unternehmen müssen innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres eine Steuererklärung einreichen, jedoch kann unter bestimmten Bedingungen eine Verlängerung auf elf Monate gewährt werden.

Die Gewinne eines Unternehmens werden in Euro berechnet. Falls eine andere Währung als der Euro als die funktionale Währung des Unternehmens betrachtet wird, ist es unter der Voraussetzung, dass eine steuerliche Regelung für die funktionale Währung erlassen wurde, erlaubt, die steuerpflichtigen Gewinne in dieser funktionalen Währung zu berechnen.

Die Körperschaftsteuer (Corporate income tax - CIT) beträgt 20 % für einen steuerpflichtigen Betrag von bis zu 200.000 € und 25 % für ein steuerpflichtiges Einkommen von über 200.000 €. Eine vorläufige Schätzung für das laufende Jahr basiert auf einer „besten Schätzung“ und ist Teil der üblichen Praxis. Nor-

malerweise sind die OECD-/EU-Regeln die Grundlage für die niederländischen Verrechnungspreisansätze.

Gewinne und Verluste werden unter der Voraussetzung bestimmt, dass ein Unternehmen in Bezug auf Konzerngeschäfte mit verbundenen Unternehmen auf „Arm's Length“-Basis (also zu zwischen Dritten üblichen Konditionen) handelt.

7.2.1. Steuerpflichtiges Einkommen

Die Erfassung des jährlichen Einkommens und die Bewertung von Bilanzposten sollten in Übereinstimmung mit den „guten Geschäftspraktiken“ („goed koopmansgebruik“), ein durch das Fallrecht geprägter Begriff, vorgenommen werden. Das Konzept der „guten Geschäftspraktiken“ entspricht im Allgemeinen den international gebräuchlichen Buchführungsgrundsätzen.

Der Hauptgrundsatz der „guten Geschäftspraktiken“ ist das Prinzip der historischen Anschaffungskosten, wobei eine Vielzahl von Fazilitäten existiert, um die Besteuerung von Inflationsgewinnen zu vermeiden, wie z.B. Roll-over-Fazilitäten für Kapitalzuwächse und Sonderregelungen für die Bewertung von Aktien. Jedoch müssen die Unternehmensgewinne hinsichtlich zum Beispiel nicht abzugsfähiger Aufwendungen und steuerbefreiten Erträgen angepasst werden. Die bekannteste Anpassung ist die Beteiligungsfreistellung für von qualifizierten Tochtergesellschaften stammende Einkommens- und Kapitalzuwächse (siehe dazu die Beteiligungsfreistellung).

7.2.2. Die Beteiligungsfreistellung in den Niederlanden (Holding-Gesellschaften)

Gewinne (einschließlich Dividenden-, realisierter und nicht realisierter Zuwächse) von qualifizierten Tochtergesellschaften werden für die Ermittlung der Körperschaftsteuer nicht als steuerpflichtiger Gewinn berücksichtigt. Beschaffungskosten (Anwaltskosten, Entschädigungskosten und Notarkosten) und Veräußerungen von Tochtergesellschaften werden durch diese Freistellung auch abgedeckt und sind daher nicht abzugsfähig. Entsprechend sind Kapitalverluste aus Veräußerungen von Beteiligungen grundsätzlich nicht abzugsfähig. Eine wichtige Ausnahme wird für Verluste in Verbindung mit der Abwicklung einer Beteiligung gemacht. Eine qualifizierte Beteiligung ist als ein Aktienbesitz von mindestens 5 % des nominellen und einbezahlten Aktienkapitals definiert. Daneben gilt die Beteiligungsfreistellung nur, wenn eine Beteiligung durch den Steuerpflichtigen nicht als passives Investment gehalten wird („Motivtest“). Eine Beteiligung wird dann als passives Investment gehalten, wenn es zum Zweck des Erhalts einer Anlagenrendite gehalten wird, die aus einer üblichen Vermögensverwaltung zu erwarten ist. Kann den Anforderungen des Motivtests nicht entsprochen werden, so kann die Beteiligungsfreistellung dennoch gelten, wenn die Beteiligung eine „qualifizierte Beteiligung“ darstellt. Dies ist der Fall, wenn den Anforderungen des „Steuerpflichtigkeits-Tests“ und/oder des „Asset-Tests“ entsprochen werden kann.

Der „Steuerpflichtigkeits-Test“

Der Steuerpflichtigkeits-Test erfordert effektiv einen allgemeinen Vergleich des Ertragssteuer-Systems des Landes, in dem die Beteiligung angesiedelt ist mit dem niederländischen Körperschaftsteuer-System. Den Anforderungen des Steuerpflichtigkeits-Tests wird entsprochen, wenn:

- der gesetzliche Satz der Gewinnsteuer mindestens 10 % beträgt und es keine signifikanten Unterschiede hinsichtlich der Besteuerungsgrundlage gibt, oder
- der gesetzliche Satz der Gewinnsteuer mindestens 10 % beträgt und es signifikante Unterschiede hinsichtlich der Besteuerungsgrundlage gibt, diese aber nicht in eine effektive Steuerbelastung von weniger als 10 % resultieren, oder
- der gesetzliche Satz der Gewinnsteuer weniger als 10 % beträgt, es aber wahrscheinlich ist, dass die effektive Steuerbelastung mindestens 10 % beträgt

Der „Asset-Test“

Den Anforderungen des Asset-Tests wird entsprochen, wenn die aggregierten Assets der Beteiligung nicht zu 50 % oder mehr aus niedrig besteuerten, freien passiven Assets bestehen. Prinzipiell sind freie passive Assets alle Assets, die für die Fortführung der Geschäftstätigkeiten der Beteiligung nicht notwendig sind.

Beispiele für freie passive Assets sind Nettobargeldüberschüsse und konzerninterne Forderungen. Unter bestimmten Voraussetzungen dürfen jedoch auch Nettobargeldüberschüsse und konzerninterne Forderungen nicht als freie passive Assets behandelt werden. Die folgenden gelten nicht als niedrig besteuerte passive Assets

- Assets, auf deren Erträge Steuern erhoben werden, die nach niederländischen Standards als „real“ betrachtet werden (in diesem Zusammenhang wird auf den Steuerpflichtigkeits-Test verwiesen).
- Immobilien (einschließlich Rechte, die sich direkt oder indirekt auf Immobilien beziehen).
- Niedrig besteuerte passive Assets, die nicht mehr als 30 % der gesamten Assets der Beteiligung ausmachen, welche die niedrig besteuerten passiven Assets hält.
- Konzerninterne Forderungen oder Forderungen aus der Bereitstellung von Assets innerhalb der Gruppe, vorausgesetzt, dass die Beteiligung, die solche Forderungen hält, die strengen Bedingungen für „aktive Konzernfinanzierungsgesellschaften“ erfüllt oder dass solche Forderungen zu mindestens 90 % extern finanziert wurden (rechtlich und inhaltlich).

7.2.3. Steuerliche Organschaft (konsolidierte steuerliche Behandlung)

Unter bestimmten Umständen ist es in den Niederlanden möglich, eine konsolidierte Steuererklärung einzureichen. Für die Ermittlung der Körperschaftsteuer bedeutet das, dass Tochtergesellschaften als von der Muttergesellschaft übernommen betrachtet werden.

Eine steuerliche Organschaft kann von und zwischen in den Niederlanden ansässigen Unternehmen geformt werden und (unter bestimmten Umständen) auch von und zwischen in den Niederlanden ansässigen Unternehmen und nicht dort ansässigen Einheiten, die (einen Teil) ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten durch eine Zweigniederlassung in den Niederlanden betreiben. Die wesentlichen Voraussetzungen für das Formen einer steuerlichen Organschaften umfassen:

1. Voraussetzung zum Aktienbesitz

Die Muttergesellschaft oder andere Mitgliedsunternehmen der steuerlichen Organschaft müssen, sowohl rechtlich als auch wirtschaftlich, mindestens 95 % des ausgegebenen und einbezahlten Aktienkapitals und damit ein Recht auf mindestens 95 % des Stimmrechts, der Gewinne und des Kapitals der Tochtergesellschaft der steuerlichen Organschaft besitzen;

2. Voraussetzung zum Wirtschaftsjahr

Die Mitgliedsunternehmen der steuerlichen Organschaft müssen dasselbe Wirtschaftsjahr wählen;

3. Voraussetzung zur steuerlichen Regelung

Die Mitgliedsunternehmen der steuerlichen Organschaft müssen denselben Steuervorschriften unterliegen (z.B. können befreite Unternehmen und normal besteuerte Unternehmen nicht zu einer steuerlichen Organschaft vereint werden);

4. Voraussetzung zur Rechtsform

Zusätzlich zu NVs und BVs (und ähnlichen niederländischen und nicht niederländischen Rechtsformen) können bestimmte andere Einheiten als Muttergesellschaft einen Teil einer steuerlichen Organschaft bilden.

Eine steuerliche Organschaft ist tatsächlich eine finanzielle Konsolidierung, bei der alle teilnehmenden Unternehmen für die Ermittlung der Körperschaftsteuer als ein einzelner Steuerpflichtiger behandelt werden.

Die steuerliche Organschaft kann nach einer Aufforderung beendet werden oder wird automatisch beendet, wenn einer der Voraussetzungen für ihre Bildung nicht länger entsprochen wird.

Einer der wesentlichen Vorteile einer steuerlichen Organschaft ist die gegenseitige Verrechnung von Gewinnen und Verlusten der verschiedenen Unternehmen der Gruppe. Weitere Vorteile sind die Möglichkeit zu einer Reorganisation der Gruppe ohne (laufende) Besteuerung und die Verringerung der steuerlichen Compliance. Und schließlich kann ein weiterer Vorteil für (ausschließlich inländische Steuerpflichtige) darin bestehen, dass bestimmte Beschränkungen für den Zinsabzug oder den Verlustausgleich nicht gelten.

Für den Fall, dass ein in- oder ausländischer Erwerber eine fremdfinanzierte niederländische Erwerbsgesellschaft („Erwerbsgesellschaft“) nutzt, um eine niederländische Zielgesellschaft zu erwerben und eine solche Zielgesellschaft in eine steuerliche Organschaft der Erwerbsgesellschaft aufnimmt oder mit der Erwerbsgesellschaft fusioniert, reduzieren die Zinsaufwendungen für die Akquisitionsverbindlichkeiten („Akquisitionsverbindlichkeiten“ und „Zinsaufwendungen für die Akquisition“) den steuerpflichtigen Gewinn der steuerlichen Organschaft.

Gemäß der Rückstellung für die Zinsaufwendungen für die Akquisition, mit dem Ziel, das Aushöhlen der oben beschriebenen, niederländischen Steuerbemessungsgrundlage zu verhindern, sind die Zinsaufwendungen für die Akquisition (einschließlich damit zusammenhängender Aufwendungen und positiver sowie negativer Fremdwährungsergebnisse) nur von dem eigenständigen Gewinn der Erwerbsgesellschaft abzugsfähig (für den Fall, dass die Erwerbsgesellschaft einen Teil einer steuerlichen Organschaft darstellt und unter bestimmten Bedingungen sind die Zinsaufwendungen für die Akquisition von dem Gewinn der steuerlichen Organschaft abzugsfähig, exklusive des Gewinns der akquirierten Zielgesellschaft(en)). Diese Beschränkung gilt jedoch nur für die Senkung:

- (I) Eines Zinsaufwands für die Akquisition von über 1 Million € („erste Beschränkung“);
- (II) Eines Zinsaufwands für den übermäßigen Teil der Akquisitionsverbindlichkeiten („zweite Beschränkung“).

Im ersten Jahr der Aufnahme der akquirierten Gesellschaft in die steuerliche Organschaft sind die Akquisitionsverbindlichkeiten übermäßig, wenn sie 60 % des Akquisitionspreises übersteigen. Diese Prozentzahl sinkt in acht Jahren auf 25 %. Nach dem achten Jahr der Aufnahme der akquirierten Gesellschaft in die steuerliche Organschaft sind die für die Akquisitionsverbindlichkeiten gezahlten Zinsen nicht abzugsfähig, die über 25 % des Akquisitionspreises hinausgehen.

7.2.4. Abzugsfähigkeit von Zinsen

Allgemeines

Zinsen auf ein Darlehen eines verbundenen Unternehmens sind nicht abzugsfähig, wenn das Darlehen in Zusammenhang mit einer der folgenden Transaktionen steht:

- 1) Eine Gewinnverteilung oder eine Rückzahlung von einbezahltem Aktienkapital von dem Steuerpflichtigen oder einem verbundenen Unternehmen (das in den Niederlanden körperschaftsteuerpflichtig ist) an ein verbundenes Unternehmen oder eine verbundene Person;
- 2) Eine an ein verbundenes Unternehmen geleistete Kapitaleinlage, von dem Steuerpflichtigen, einem verbundenen Unternehmen (das in den Niederlanden körperschaftsteuerpflichtig ist) oder einer verbundenen Person (die in den Niederlanden ansässig ist);
- 3) Die Akquisition eines oder die Erhöhung der Beteiligung an einem Unternehmen, das nach der Akquisition oder der Erhöhung der Beteiligung als verbundenes Unternehmen gilt, von dem Steuerpflichtigen, einem verbundenen Unternehmen (das in den Niederlanden körperschaftsteuerpflichtig ist) oder einer verbundenen Person (die in den Niederlanden ansässig ist).

Jedoch sind die Zinsen abzugsfähig, wenn:

- der Steuerpflichtige nachweisen kann, dass es gute geschäftliche Gründe für die Aufnahme des Darlehens und für die Transaktion gibt; oder
- wenn die Zinsen auf Ebene des Empfängers einer „ausreichenden“ Gewinnsteuer unterliegen (im Allgemeinen mindestens 10 %, basierend auf einer Besteuerungsgrundlage, die von der niederländischen Gesetzgebung festgelegt wird) und wenn der Empfänger nicht zu einem Verlustvortrag berechtigt ist (vorbehaltlich Umstände, unter denen die Steuerbehörden nachweisen können, dass die Transaktion nicht aus guten geschäftlichen Gründen durchgeführt wird oder nur deshalb zustande kommt, um absehbare Verluste auf Seiten des Empfängers zu kompensieren).

Beschränkung der Abzugsfähigkeit von übermäßigen Zinsen für Beteiligungen
Zinsen in Zusammenhang mit erhaltenen Darlehen für die Finanzierung der Akquisition einer Beteiligung sind abzugsfähig, während der Steuerpflichtige zugleich von der Beteiligungsfreistellung profitieren kann.

Jedoch sind übermäßige Zinsen auf Verbindlichkeiten aus Beteiligungen nicht abzugsfähig, wenn und soweit solche Zinsen 750.000 € pro Jahr übersteigen. Die übermäßigen Zinsen für Beteiligungen entsprechen den gesamten Zinsaufwendungen, multipliziert mit dem Jahresdurchschnitt der „Verbindlichkeiten aus Beteiligungen“, geteilt durch den Jahresdurchschnitt der Gesamtschuld. Die Verbindlichkeiten aus Beteiligungen werden ermittelt, indem die Gesamtschuld vom Kaufpreis der Beteiligungen abgezogen wird.

7.2.5. Verrechnungspreise (Die APA-Praxis)

Das international akzeptierte „Arm's Length“-Prinzip (Handel zu den Geschäftsbedingungen, die auch unabhängige Parteien anwenden würden) wurde in das niederländische Körperschaftsteuergesetz aufgenommen.

Folglich ist es erforderlich, Dokumente zu führen und zugänglich zu machen, die nachweisen, wie die Verrechnungspreise zustande gekommen sind. Die Wahl bzw. die Methode zur Festlegung der Verrechnungspreise liegt grundsätzlich beim Steuerpflichtigen. Unzureichende Informationen führen zu einer Umkehr der Beweislast. Der Beweis für Verrechnungspreise gemäß dem „Arm's Length“-Prinzip muss durch den Steuerpflichtigen erbracht werden.

Die Niederlande verfügen über ein fortschrittliches und gut entwickeltes Steuersystem. Die Möglichkeit zur präventiven Kommunikation mit der Steuerverwaltung über Sachverhalte, die eventuell unterschiedlich interpretiert werden könnten und ihre steuerlichen Konsequenzen, führt zu Sicherheit im Voraus und gilt als wesentlicher Bestandteil dieses Systems. Alle Beratungen finden im Rahmen des geltenden Rechts und der Rechtssprechung statt. Lösungen werden von Fall zu Fall ermittelt und in einem A(dvance) P(ricing) A(greement) (Verrechnungspreisabreement) festgelegt, das auf den Leitlinien der OECD und der EU zu Verrechnungspreisen basiert.

Ein wichtiger Bestandteil der APA-Praxis ist, dass die Substanz eines niederländischen Unternehmens innerhalb der Niederlande genauestens durch die Steuerbehörden überwacht wird. Die Substanzanforderungen sind wie folgt:

- Mindestens die Hälfte der Geschäftsführung, die autorisiert ist, Entscheidungen zu treffen, muss die niederländische Staatsbürgerschaft besitzen;
- Die Geschäftsleiter müssen über ausreichende berufsbezogene Fähigkeiten verfügen, um ihre Aufgaben zu bewältigen und (wichtige) Aufsichtsratsbeschlüsse müssen in den Niederlanden getroffen werden;
- Das Unternehmen ist berechtigt und ermächtigt, über seine (wichtigen) Bankkonten zu verfügen;
- Die Bücher und Geschäftsunterlagen des Unternehmens müssen in den Niederlanden aufbewahrt werden;
- Das Unternehmen muss all seine Dokumentationspflichten erfüllen (Steuererklärungen etc.);
- Die Geschäftsanschrift des Unternehmens muss in den Niederlanden sein und das Unternehmen darf für Steuerzwecke nicht in einem anderen Land ansässig sein; das Eigenkapital des Unternehmens muss im Lichte seiner Tätigkeiten angemessen sein und sowohl die Assets als auch die eingegangenen Risiken berücksichtigen.

7.3. Besteuerung von Einzelpersonen

In den Niederlanden ansässige Personen unterliegen der Besteuerung ihrer weltweiten Einkommen. Daneben unterliegen nicht in den Niederlanden ansässige Personen der niederländischen Einkommensteuer für in den Niederlanden bezogene Einkommen.

Bitte beachten Sie, dass der Begriff „ansässig“ im niederländischen Steuerrecht nicht nur definiert ist, sondern von den persönlichen Verhältnissen einer Person abhängt (physische Anwesenheit, Wohnsitz, Familie, Schwerpunkt des wirtschaftlichen Interesses etc.).

Für Zwecke der Besteuerung der Einkommen von Einzelpersonen werden drei Arten von Einkommen (Einkommensfelder) anerkannt:

Feld 1 => Steuerpflichtiges Einkommen aus Erwerbs- und Geschäftstätigkeiten.
 Feld 2 => Steuerpflichtiges Einkommen aus wesentlichen Kapitalbeteiligungen.
 Feld 3 => Steuerpflichtiges Einkommen aus Ersparnissen und Investitionen.

7.3.1. Feld 1 => Steuerpflichtiges Einkommen aus Erwerbs- und Geschäftstätigkeiten

Die wichtigsten Einkommensarten in diesem Feld können wie folgt zusammengefasst werden:

- Einkommen aus Personengesellschaften
- Einkommen aus gegenwärtiger und vergangener Beschäftigung
- Einkommen aus anderen Aktivitäten
- Einkommen aus anderen periodischen Zahlungen
- Eigentümerwohnung

Die Summe aus den hierüber angegebenen Einkommensarten unterliegt progressiven Einkommensteuer- und Sozialversicherungssätzen von bis zu 52 %. Obwohl die persönliche Steuerbelastung hoch erscheint, ist in vielen Fällen die durchschnittliche Steuerbelastung geringer, als man erwarten würde. Die Niederlande sind eines der wenigen Länder, das Steuerpflichtigen einen (begrenzten) Abzug der Zinsen aus (Hypotheken-) Darlehen erlaubt, um ihre Häuser aus ihrem steuerpflichtigen Einkommen zu finanzieren. Außerdem können anspruchsberechtigte Expatriates von der sogenannten 30%-Regelung profitieren (siehe 7.4.4).

Die progressiven Steuersätze für Feld 1 sind in vier Klassen unterteilt:

Steuerpflichtiges Einkommen Klasse			Einkommensteuern		Allgemeiner Sozialversicherungsbeitrag	
€		€	% Max.	€ Max.	% Max.	€ Max.
0	-	19.645	5,10	1.001	31,15	7.120
19.645	-	33.555	10,85	1.488	31,15	5.761
33.555	-	56.531	42,00	9.730		
56.531	-	unb.	52,00			

7.3.2. Feld 2 => Steuerpflichtiges Einkommen aus wesentlichen Kapitalbeteiligungen

Für ansässige Steuerpflichtige wird eine wesentliche Kapitalbeteiligung (allgemein gesprochen) dann anerkannt, wenn der Steuerpflichtige, zusammen mit seinem Partner (einschließlich Ehepartner), direkt oder indirekt 5 % des ausgegebenen Aktienkapitals einer niederländischen oder ausländischen Kapitalgesellschaft hält.

Auf Gewinnverteilungen (Dividende, Zinsen) durch das Unternehmen und auf aus Anteilsverkäufen resultierende Kapitalzuwächse wird eine Einkommensteuer von pauschal 25 % erhoben.

7.3.3. Feld 3 => Steuerpflichtiges Einkommen aus Ersparnissen und Investitionen (Reinvermögen)

Reinvermögen wird pauschal mit 30 % für eine betrachtete feste Rendite von 4 % pro Jahr besteuert. Die betrachtete Rendite wird für das am 1. Januar des Steuerjahres

vorhandene Reinvermögen berechnet. Die jährliche Steuerbelastung beläuft sich somit auf 1,2 % des Reinvermögens.

Für ausländische private Investoren könnte dieses System neue Gestaltungsmöglichkeiten eröffnen. Zum Beispiel haben ausländische private Investoren, die vollständig durch Fremdkapital finanziert in niederländische Immobilien investieren, kein steuerpflichtiges Einkommen in den Niederlanden, da die Nettoinvestition Null ist. Gleichzeitig könnte diese Person in der Lage sein, Einkommensteuervergünstigungen für das tatsächliche Einkommen gemäß eines Doppelbesteuerungsabkommens im Land ihres Wohnsitzes in Anspruch zu nehmen.

7.3.4. 30%-Regelungen für Expats

Für hochqualifizierte Arbeitskräfte, die vorübergehend in den Niederlanden arbeiten, könnte die Steuerbelastung und die Art der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens ernsthafte Probleme bereiten, wenn die Niederlande keine Sonderregelungen für solche Arbeitskräfte hätten. Daher sind für eine maximale Dauer von acht Jahren so genannte 30%-Regelungen für anspruchsberechtigte Personen verfügbar, die vorübergehend in den Niederlanden arbeiten.

Voraussetzungen:

- Maximale Laufzeit => acht Jahre (reduziert durch die Dauer vorheriger Aufenthalte in den Niederlanden innerhalb der letzten 25 Jahre);
- Mindestbruttogehalt von 36.378 € (2014) außer für:
 - Arbeitskräfte unter 30 Jahren mit einem Master-Abschluss: 27.653 €
 - Wissenschaftler (kein Mindestgehalt)
- Die Arbeitskräfte müssen mehr als zwei Drittel der letzten 24 Monate vor Arbeitsantritt in den Niederlanden mehr als 150 km von der niederländischen Grenze entfernt gewohnt haben;
- Die Bedarf an den Fähigkeiten des Arbeitnehmers muss (nur) nachgewiesen werden, wenn das Gehalt in (fast) der gesamten Branche höher ist als das oben angegebene Mindestgehalt;

Vorteile:

- Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer einen Steuerfreibetrag entsprechend 30 % des Bruttoeinkommens aus dessen Beschäftigung gewähren ohne nachweisen zu müssen, dass es sich um eine Vergütung für „extraterritoriale“ Kosten handelt (also zusätzliche Kosten für den vorübergehenden Aufenthalt außerhalb seines Herkunftslandes). Im Arbeitsvertrag muss festgelegt werden, dass das Bruttogehalt einen gesetzlichen Freibetrag von 30 % beinhaltet. Somit werden dem Arbeitnehmer ca. 70 % des Einkommens aus dieser Beschäftigung besteuert.
- Der Arbeitnehmer hat die Möglichkeit, auf eine Behandlung als teilweise nicht ansässiger Steuerpflichtiger zu optieren (was bedeutet, dass der Arbeitnehmer nur für Einkommen aus Feld 1 als ansässig besteuert wird); für Einkommen aus Feld 2 und 3 kann er für eine Besteuerung als nicht ansässig optieren.
- Schulgebühren für internationale Grund- und weiterführende Schulen können durch den Arbeitgeber auf steuerfreier Basis erstattet werden.

7.4. Dividendensteuer (Dividendbelasting)

Gewinnverteilungen durch ein Unternehmen unterliegen der (inländischen) Dividendenquellensteuer zu einer Rate von 15 %; durch verschiedene Steuerabkommen kann diese Rate erheblich reduziert werden.

Die Dividendensteuer ist eine Vorauszahlung für die Körperschaftsteuer und die Einkommensteuer.

7.5. Mehrwertsteuer (Omzetbelasting)

Im Allgemeinen wird die niederländische MwSt. auf den Konsum von Gütern und in den Niederlanden erbrachten Dienstleistungen erhoben. Der Normalsatz liegt bei 21 %, wobei für bestimmte Güter und/oder erbrachte Dienstleistungen ein ermäßigter Satz von 6 % oder 0 % gelten kann (Exporte, einschließlich des Transports von Gütern in andere EU-Mitgliedstaaten). Des Weiteren sind bestimmte Güter und/oder Dienstleistungen vollständig davon ausgenommen.

Für Zwecke der niederländischen MwSt. sind qualifizierte Unternehmer steuerpflichtig (einschließlich ausländischer Unternehmer, die Güter und Dienstleistungen in den Niederlanden anbieten und die (im Allgemeinen) die gezahlte Mehrwertsteuer mit ihrer Mehrwertsteuerschuld verrechnen können).

Mehrere Transaktionsarten sind von der Mehrwertsteuer befreit. Folglich darf auf diese Transaktionen keine MwSt. erhoben werden und die für diese Transaktionen vorher gezahlte MwSt. darf nicht abgezogen werden.

Zölle

Zölle sind, entsprechend der offenen niederländischen Wirtschaft, effizient organisiert und erlauben unter bestimmten Umständen einen geringeren Verwaltungsaufwand und eine effektivere Nutzung der Unternehmensliquidität

7.6. Lohnsteuer (Loonbelasting)

Alle Arbeitnehmer sind lohnsteuerpflichtig. Der Arbeitgeber behält die Lohnsteuer für das den Arbeitnehmern gezahlte Gehalt ein und führt diese Lohnsteuer an die Steuerbehörden ab.

Im Allgemeinen werden Löhne in bar gezahlt (Gehalt, Urlaubsgeld, Überstunden und andere Vergütungen), aber es gibt auch andere Lohnformen, wie z.B. Sachleistungen, Ansprüche, (steuerfreie) Erstattungen und/oder Fazilitäten. Steuerfreie Erstattungen sind Beträge, die ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern zahlen kann, um Kosten abzudecken, die für den Arbeitnehmer während der ordnungsgemäßen Ausführung seiner Arbeiten anfallen. Bestimmte Sachleistungen können auch steuerfrei gewährt werden. Bestimmte Erstattungen und Fazilitäten sind steuerfrei (und sind nicht Bestandteil des steuerpflichtigen Einkommens), andere sind (teilweise) zu besteuern.

Die Lohnsteuer kann als Vorauszahlung der Einkommensteuer angesehen werden und beinhaltet den nationalen Sozialversicherungsbeitrag.

Am 1. Januar 2011 wurde ein neues Schema eingeführt: das Schema der berufsbedingten Kosten („werkkostenregeling“). Infolgedessen kann der Arbeitgeber bis zu maximal 1,5 % des steuerpflichtigen Gehalts (die Freistellung) für steuerfreie Erstattungen und Leistungen für die Mitarbeiter aufwenden. Für jeden Betrag, der über die Freistellung hinaus geht, ist eine Lohnsummensteuer in Form einer abschließenden Abgabe von 80 % zu zahlen.

Das Schema der berufsbedingten Kosten macht es dem Arbeitgeber einfacher, seinen Arbeitnehmern Vergütungen und/oder steuerfreie Leistungen zur Verfügung zu stellen, ohne es auf Mitarbeiterebene anmelden zu müssen. Das Schema der berufsbedingten Kosten kann sich als teurer oder auch viel günstiger als das vorherige System herausstellen. Daher haben Arbeitgeber bis einschließlich 2014 die Wahl, in Bezug auf Vergütung und Versorgung entweder das alte System, oder aber das neue Schema der berufsbedingten Kosten zu nutzen. Ab dem 1. Januar 2015 entfällt diese Option und es gilt nur noch das Schema der berufsbedingten Kosten.

7.7. Überblick der Steuerabkommen

Die Niederlande haben viele Steuerabkommen getroffen, um eine Doppelbesteuerung in Bezug auf Steuern auf Einkommen und Vermögen zu vermeiden:

Ägypten	Indonesien	Neuseeland
Albanien	Irland	Nigeria
Argentinien	Island	Norwegen
Armenien	Israel	Oman
Aruba, St. Maarten und Curaçao	Italien	Österreich
Aserbaidshan	Japan	Pakistan
Australien	Jordanien	Panama
Bahrain	(ehemaliges) Jugoslawien	Philippinen
Bangladesh	Kanada	Polen
Barbados	Kasachstan	Portugal
Belgien	Katar	Rumänien
Bermuda	Kirgisistan	Russische Föderation
BES-Inseln	Korea	Sambia
Brasilien	Kroatien	Saudi Arabien
Bulgarien	Kuwait	Schweden
China	Lettland	Schweiz
Dänemark	Litauen	Simbabwe
Deutschland	Luxemburg	Singapur
Estland	Malawi	Slowakei
Finnland	Malaysia	Slowenien
Frankreich	Malta	Spanien
Georgien	Marokko	Sri Lanka
Ghana	Mazedonien	Südafrika
Griechenland	Mexiko	Südkorea
Hong Kong	Moldawien	Surinam

Indien	Mongolei	Tadshikistan
Taiwan	Ukraine	Vereinigtes Königreich
Thailand	Ungarn	Vietnam
Tschechische Republik	Usbekistan	Weißrussland
Tunesien	Venezuela	
Turkmenistan	Vereinigte Arabische Emirate	
Uganda	Vereinigte Staaten von Amerika	

8. Humankapital

8.1. Allgemeines

Die Niederlande verfügen durch ihre Universitäten (von denen einige zu den ältesten der Welt zählen) über eine gut ausgebildete, mehrsprachige Arbeiterschaft. Die seit Jahrhunderten traditionell offene Wirtschaft begünstigte eine Bevölkerung, die nach wie vor unvoreingenommen mit ausländischen Personen kommuniziert und mit ausländischen Unternehmen in Kontakt tritt, sei es als Konsumenten, Mitarbeiter oder natürlich auch als Expats.

Fakten:

- Das Arbeitsrecht ist im Allgemeinen flexibel, jedoch müssen selbstverständlich die Chancen und Risiken (Einstellung und Entlassung und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall) von Fall zu Fall bewertet werden. Unter bestimmten Bedingungen kann auch ein CAO (collective labor agreement - Tarifvertrag) genutzt werden.
- Heutzutage sind befristete Arbeitsverträge zu Beginn einer Beschäftigung nicht unüblich. Sie gewährleisten durch (anschließende) Vertragsdauern von bis zu drei Jahren Flexibilität.
- Die Niederlande verfügen außerdem über eines der hoch entwickeltesten Rentensysteme und nationalen Krankenversicherungssysteme (mit Abdeckung des Basispakets).
- Für EU-Bürger gelten Freizügigkeitsrechte und es werden keine besonderen Arbeitserlaubnisse benötigt. Für „arbeitsvermittelnde Unternehmen“ gelten spezielle Regelungen.
- Die regulären Arbeitszeiten liegen bei einer Fünf-Tage-Woche zwischen 36 und 40 Stunden und Arbeitnehmer erhalten mindestens 20 Urlaubstagen pro Jahr, wobei noch häufiger zwischen 25 und bis zu 30 Urlaubstage die Norm sind.

Der Einfluss von Arbeitnehmerbeteiligungen, Betriebsräten und Gewerkschaften gilt (bis zu einem gewissen Grad) in der Praxis nicht für Vertriebstätigkeiten.

8.2. Beschäftigung

Allgemeines

Die Beziehungen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern sind durch einen Arbeitsvertrag (individuell oder kollektiv) geregelt. Beide Vertragsarten beinhalten Vereinbarungen zu zahlreichen Punkten, wie z.B.:

- Gehalt
- Arbeitsbedingungen,
- Verbotszeitraum
- Urlaub
- Krankengeld (70 %/zwei Jahre)
- etc.

Ein Arbeitsvertrag kann sowohl unbefristet als auch befristet sein und der Arbeitgeber kann mit dem Arbeitnehmer eine Probezeit vereinbaren. Regelungen zu Mindestlöhnen und Teilzeitbeschäftigungsverhältnissen sind erlaubt. Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, der Rasse und der Religion sind verboten.

8.3. Betriebsrat

Der Betriebsrat besteht aus Mitarbeitern eines Unternehmens und hat die Aufgabe, sich für die Interessen sowohl des Unternehmens als auch der Mitarbeiter einzusetzen. In den Niederlanden hat der Betriebsrat seine gesetzliche Grundlage im Betriebsrätegesetz. Dieses Gesetz verpflichtet den Arbeitgeber, einen Betriebsrat einzurichten, wenn das Unternehmen mehr als 50 Mitarbeiter hat. Der Betriebsrat hat eine Beratungsfunktion hinsichtlich wirtschaftlicher Aspekte des Unternehmens und insbesondere der Arbeitsbedingungen.

8.4. Finanzielle Aspekte

Neben Gehältern können Mitarbeiter von mehreren weiteren Vorteilen profitieren, wie z.B.:

- Urlaubsgeld in Höhe von 8 % (verbindlich) des Bruttogehalts
- Urlaub (mindestens 20 Tage bei einer 40-Stunden-Arbeitswoche, aber in den meisten (kollektiven) Verträgen mehr als 20 Tage)
- Sozialversicherung, die Krankheit, Erwerbsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit abdeckt
- Pensionspläne (kollektiv/individuell)
- Aktienoptionspläne
- Schema der berufsbedingten Kosten

8.5. Arbeitserlaubnisse für eine Beschäftigung

Ist ein Arbeitnehmer Staatsangehöriger eines der EU- oder EWR-Länder, kann er/sie innerhalb der EU, einschließlich der Niederlande, frei reisen und arbeiten. Eine Arbeitserlaubnis wird nicht benötigt.

Ist der Arbeitnehmer Staatsangehöriger eines Landes außerhalb der EU/des EWR, dann muss der Arbeitgeber eine Arbeitserlaubnis einholen. Diese Regelung gilt auch für die Beschäftigung von kroatischen Staatsangehörigen. Ohne eine Arbeitserlaubnis dürfen die Staatsangehörigen der Länder außerhalb der EU nicht in den Niederlanden arbeiten.

Um einen Arbeiter von außerhalb des EWR einzustellen, muss der Arbeitgeber in der Lage sein nachzuweisen, dass er keinen passenden Kandidaten aus einem EWR-Land finden kann.

Ein Arbeitgeber kann einen Arbeiter von außerhalb des EWR unter zwei Bedingungen einstellen:

- Die freie Arbeitsstelle muss für mindestens fünf Wochen offen sein. Für freie Arbeitsstellen, die schwierig zu besetzen sind, beträgt dieser Zeitraum drei Monate. Die UWV bestimmt, ob eine freie Arbeitsstelle als schwierig zu besetzen gilt.
- Sie bestimmt weiterhin, ob der Arbeitgeber alle verfügbaren Schritte unternommen hat, um einen Arbeiter innerhalb des EWR zu finden, einschließlich der Ausschreibung der freien Arbeitsstelle in Printmedien und im Internet.

Für Studenten, Sportler, Künstler oder Mitarbeiter in der wissenschaftlichen Forschung wird generell keine Arbeitserlaubnis benötigt und ihr Zulassungsverfahren ist beschleunigt.

8.6. Gewerkschaften

In den Niederlanden ist ein Fünftel (20 %) der Arbeitnehmer Mitglied in Gewerkschaften. Es gibt zwei große Gewerkschaften: den FNV - die größere der beiden - und den CNV. Beide Bündnisse arbeiten sehr eng sowohl mit den Arbeitgebern als auch der Regierung zusammen.

INTERGEST®

WORLDWIDE

THE ART OF BEING LOCAL WORLDWIDE



InterGest Netherlands B.V.

Directors: Rumo de Schutter, Richard van Doesburg
International Management and Business Administration
Klepel 5, 4191 ZR, Geldermalsen, The Netherlands
Phone: +31 85 273 5420

info.netherlands@intergest.com • www.intergest.com/netherlands